



## Satzung Abschrift

### § 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Boum haul Pool 1934 e.V.“ – im folgenden „Gesellschaft“ genannt – gegründet im Februar 1934.

Die Gesellschaftsfarben sind: grün – weiß – rot

Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Velbert. Die Gesellschaft ist seit dem 18. Juni 1963 unter der der Nummer 301 beim Amtsgericht Velbert in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums für die Allgemeinheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das heimatliche Brauchtum
- b. Durchführung von allgemein, karnevalistischen Veranstaltungen
- c. Teilnahme am Rosenmontagszug

### § 3 Mitgliederschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jeder Interessent des karnevalistischen Gedankens werden. Bei Personen, die nicht volljährig sind, ist die Genehmigung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Diese Personen müssen einen guten Leumund haben, die Satzung der Gesellschaft in allen Einzelheiten anerkennen und bereit sein, die Belange der Gesellschaft nach außen hin zu wahren und zu vertreten.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung, jedoch ist der Beitrag für das angefangene Quartal zu entrichten.
  - b. Durch Auflösung der Gesellschaft.
  - c. Durch Ausschluss, bei Verstoß gegen die Satzung, oder bei nachgewiesener Ansehenschädigung der Gesellschaft. Den Entscheid, ob die angeführten Gründe berechtigt sind, fällt der Vorstand, nach Stellungnahme des Betroffenen. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit.
5. Die Gesellschaft unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern (Ehrenmitgliedern):
  - a. Aktive Mitglieder (Ehrenmitglieder) nehmen die Interessen der Gesellschaft bei allen Veranstaltungen und Festlichkeiten wahr und sind verpflichtet, die Arbeit bei solchen Anlässen gemeinsam durchzuführen.
  - b. Passive Mitglieder (Ehrenmitglieder) sind Gönner der Gesellschaft und tragen durch monatlichen Beitrag zum Fortbestehen der Gesellschaft bei.

### § 4 Mittelverwendung und Begünstigung

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Vorstand der Gesellschaft**

Der Vorstand der Gesellschaft wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden  
Dem Geschäftsführer  
Dem Schatzmeister

Zum erweiterten Vorstand zählen:

Der Präsident  
Der 2. Vorsitzende  
Der Kassierer  
Der Vize-Präsident  
Der Schriftführer

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Zur Wahrung repräsentativer Verpflichtungen werden vom geschäftsführend Vorstand Personen aus der Mitgliedschaft delegiert.

Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, er muss jedoch nach einem Jahr die Vertrauensfrage stellen. Wird ihm nicht das Vertrauen mit einfacher Mehrheit ausgesprochen, ist der Vorstand neu zu wählen.

Die Amtszeit für den erweiterten Vorstand gilt für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Sofern dringende Gründe eine vorzeitige Neuwahl nötig machen, sind diese in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der schriftlich einzuladen ist.

Zur Wahl des Vorstandes ist jedes aktive Mitglied, welches volljährig ist, stimmberechtigt.

Den Wahlleiter wählt die Versammlung. Dieser erteilt nach Entscheidung der Versammlung dem scheidenden Vorstand Entlastung und führt Bestätigung, bzw. neugewählten 1. Vorsitzenden in sein Amt ein. Dieser übernimmt den Fortgang der Wahl. Die Art der Wahl wird durch die Versammlung bestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt so lange Stichwahl, bis eine Mehrheit erzielt wird.

## **§ 6 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Der Vorstand ist berechtigt, Termine für Veranstaltungen festzulegen, auswärtige Kräfte oder Gesellschaften für Veranstaltungen zu verpflichten, Zusagen zur Mitwirkung der Gesellschaft bei auswärtigen Gesellschaften oder Veranstaltungen zu geben.

Durch Hinzuziehung des gebildeten Festausschusses werden die Programme für Veranstaltungen zusammengestellt.

Mit seiner Wahl übernimmt der Vorstand die Verpflichtung, jederzeit die Interessen der Gesellschaft und der Mitgliedschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. Er ist bereit, sich selbstlos für das Geschehen der Gesellschaft einzusetzen.

Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse gelten für die gesamten Mitglieder und können nur in einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt ausscheiden, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ein Mitglied kommissarisch mit diesem Amt zu betrauen.

## **§ 7 Amtsenthebung des Vorstandes**

Vorstandsmitglieder, welche die ihnen übertragenen Ämter und sich daraus ergebenden Pflichten oder Belange, nicht im Interesse der Gesellschaft ausüben, oder sich eines Vertrauensbruches in jeder Hinsicht schuldig machen, können auf Antrag, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Stimmenmehrheit vorzeitig ihres Amtes enthoben werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Bei Aufnahme in die Gesellschaft erklärt sich das Mitglied mit der Satzung einverstanden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich selbstlos einzusetzen, zum Gelingen der Veranstaltungen beizutragen, und durch persönliche Mitarbeit zu beteiligen.

Mitglieder haben bei allen Veranstaltungen freien Eintritt, jedoch bei besonders kostenintensiven Veranstaltungen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes die aktiven Mitglieder verpflichtet werden, Eintrittsgelder zu entrichten.

Wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünscht, muss der Vorstand hierzu schriftlich einladen.

Diese Rechte der Mitgliedschaft erstrecken sich nicht auf Familienangehörige.

Mitglieder, die eine Funktion übernommen haben, sind für alle ihre Aufgaben, dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

## **§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenmitgliedschaft**

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern kommen vom Vorstand oder von den Mitgliedern.

Den Beschluss zur Ernennung zum Ehrenmitglied fassen die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Der Beschluss hat in diesem Gremium einstimmig, ohne Stimmenthaltung, und ohne Gegenstimme zu sein.

## **§ 10 Beiträge und Finanzen der Gesellschaft**

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Aktive Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zum Anfang eines jeden Quartales fällig, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Sollte ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung nach dem 31.12. mindestens 6 Monate im Rückstand sein, wird dieser schriftlich zur Bezahlung aufgefordert. Sollte ein Mitglied, trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht immer noch nicht nachgekommen sein, werden auf Beschluss des Vorstandes gerichtliche Schritte eingeleitet. Außerdem droht der Ausschluss aus der Gesellschaft. Die Mitgliedschaft bleibt bis zum Ausschluss bestehen.

Die Finanzen der Gesellschaft setzen sich aus nachstehenden Punkten zusammen:

- a. Aus Mitgliederbeiträgen
- b. Aus Rücklagen für die Durchführung von allgemeinen karnevalistischen Veranstaltungen
- c. Aus freiwilligen Zuwendungen finanzieller, oder materieller Art
- d. Aus Inventar

Die aus vorgenannten Punkten vereinnahmten Gelder und Sachbezüge werden restlos im Sinne des § 4 dieser Satzung verwendet.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung sollte in der letzten Hälfte des Monats März stattfinden. Zur Jahreshauptversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen werden. Die schriftliche Einladung muss jedem Mitglied vier Wochen vor Termin zugegangen sein. Anträge müssen 14 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Zur Jahreshauptversammlung haben alle aktiven Mitglieder zu erscheinen, sofern sie nicht aus nachweisbaren Gründen verhindert sind. Im letzteren Falle hat sich jedes Mitglied schriftlich zu entschuldigen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven, volljährigen Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur bei der Jahreshauptversammlung, oder bei Mitgliederversammlungen zu denen schriftlich eingeladen wurde, beschlossen werden. Dazu ist eine zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§12 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden monatlich durchgeführt. Die Termine hierzu werden bei jeder Jahreshauptversammlung durch Stimmenmehrheit festgelegt. Bei der Mitgliederversammlung ist jedes aktive, volljährige Mitglied stimmberechtigt. Jede Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Namensliste und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer, sowie dem 1. Vorsitzenden, oder seinen Vertretern zu unterzeichnen, und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Kalenderjahres.

## **§ 14 Auflösung der Gesellschaft**

Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung, zu der vier Wochen vorher schriftlich eingeladen worden ist, abgestimmt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. Falls diese Zahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die dann in jedem Falle bei einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Krebshilfe e.V., Thomas-Mann-Straße 40, DE-53111 Bonn. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Verfahren**

Die vorstehende niedergeschriebene Satzung, tritt mit ihrer Annahme auf der Jahreshauptversammlung, mit der erforderlichen dreiviertel Mehrheit, (laut alter Satzung) am 26. März 1991 rechtsverbindlich in Kraft.

Sie ersetzt die unter der Nummer 301 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Velbert eingetragene Satzung vom 18. Juni 1963.

Velbert den, 26.03.1991

Gezeichnet der Vorstand

Die Ausfertigung enthält die vom Amtsgericht Velbert unter § 8 Satz 4 und des Finanzamtes Velbert unter § 4 Satz 4 vorgeschriebenen Ergänzungen. Diese wurden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.06.1993 und der Jahreshauptversammlung am 28.03.1995 beschlossen und genehmigt.